

Pro Senectute Aargau Stiftungsurkunde Stiftungsreglement

Fassung 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
Stiftungsurkunde	6
Stiftungsreglement	13

Vorbemerkung

Die schweizerische Stiftung «Für das Alter» wurde am 23. Oktober 1917 in Winterthur unter dem Patronat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ins Leben gerufen.

Am 7. Januar 1920 fand die Gründungsversammlung der aargauischen Stiftung «Für das Alter» in Brugg statt. In den Folgejahren war Pro Senectute Aargau ein Teil der schweizerischen Stiftung. 1994 wurde «Pro Senectute – Stiftung für das Alter Aargau» in eine eigenständige Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt.

Mit der Sitzverlegung nach Unterentfelden, der Neuorganisation der Geschäftsleitung und der Umbenennung der Stiftung in «Stiftung Pro Senectute Aargau» wurden im Jahr 2017 die Stiftungsurkunde sowie das Reglement aktualisiert.

Eine weitere Anpassung erfolgte 2021 mit dem Verzicht auf die bisherige Stiftungsversammlung, deren Aufgaben vom Stiftungsrat übernommen wurden.

Die vorliegende Stiftungsurkunde und das angepasste Reglement wurden durch die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau am 8. Juni 2021 respektive am 15. Juni 2021 genehmigt.

Stiftungsurkunde

«Stiftung Pro Senectute Aargau»

I. Name, Sitz, Zweck und Finanzierung

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Stiftung Pro Senectute Aargau» (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Unterentfelden.

² Die Stiftung sorgt als kantonale Stiftung für die Erfüllung des Stiftungszweckes im Sinn der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements der Stiftung Pro Senectute Schweiz.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung will das Wohl der älteren Menschen im Kanton Aargau erhalten und verbessern.

² Sie trifft in eigener Kompetenz Massnahmen zum Wohl der älteren Menschen und weiterer Bevölkerungsgruppen im Kanton Aargau.

³ Sie kann mit anderen Pro Senectute Organisationen und weiteren Institutionen zusammenarbeiten.

Art. 3 Finanzierung und Stiftungsvermögen

¹ Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten aus eigenen Mitteln, Leistungsvereinbarungen, Erträgen aus Dienstleistungen sowie mit privaten und öffentlichen Zuwendungen.

² Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

³ Das Stiftungsvermögen wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaftet. Die Anlagestrategie orientiert sich an den Kriterien der Nachhaltigkeit.

II. Organisation

Art. 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 Verantwortlichkeit

¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind im Rahmen des Gesetzes für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

² Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

A. Stiftungsrat

Art. 6 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahlen

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

² Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats wird eine angemessene Verteilung der Regionen im Kanton Aargau berücksichtigt.

³ Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Ein Beizug oder die Vertretung durch ein Mitglied der Geschäftsleitung ist jederzeit möglich.

⁴ Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrats aus oder treten zurück, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich (angebrochene Amtsperioden zählen nicht). Wird ein bereits amtierendes Mitglied des Stiftungsrats in das Präsidium gewählt, ist eine vierte Amtsperiode möglich.

⁶ Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Mitgliedern.

Art. 7 Aufgaben

¹ Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Einhaltung der Stiftungspolitik.

² Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Genehmigung und Änderung der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements

³ Weitere Aufgaben sind:

- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats, des Präsidiums und des Vizepräsidiums
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters
- Überwachung des operativen Geschäftsgangs
- Genehmigung des Budgets

⁴ Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.

⁵ Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Stiftungsorganisation bzw. über die Durchführung des Stiftungszwecks weitere Reglemente erlassen.

B. Geschäftsleitung

Art. 8 Organisation

¹ Die Stiftung wird operativ durch eine Geschäftsleitung geführt. Diese berücksichtigt dabei den Stiftungszweck sowie die vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente, Weisungen und Beschlüsse.

² Mitglieder sind die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter und die ihr bzw. ihm unterstellten Bereichsleitenden.

³ Die Geschäftsleitung steht unter dem Vorsitz der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters.

⁴ Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter trägt gegenüber dem Stiftungsrat die Verantwortung und ist diesem unterstellt. Sie/Er informiert den Stiftungsrat regelmässig über die laufende operative Entwicklung der Stiftung.

C. Revisionsstelle

Art. 9 Organisation

¹ Der Stiftungsrat ernennt nach Massgabe der rechtlichen Bestimmungen eine Revisionsstelle für die rechtlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet dem Stiftungsrat den Revisionsbericht und den detaillierten Prüfungsbericht.

³ Die Revisionsstelle teilt dem Stiftungsrat wahrgenommene Mängel mit. Werden diese nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die kantonale Aufsichtsbehörde zu informieren.

⁴ Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren. Sie ist wieder wählbar.

III. Änderung der Stiftungsurkunde, Auflösung der Stiftung

Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde, Auflösung der Stiftung

¹ Die Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Auflösung aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Nehmen an der Stiftungsratssitzung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder teil, ist eine neue Stiftungsratssitzung einzuberufen, an welcher die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder massgebend ist. Zusätzlich ist die Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Pro Senectute Schweiz erforderlich.

² Eine Änderung der Stiftungsurkunde oder die Auflösung der Stiftung sind bei der kantonalen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Deren Zustimmung bleibt vorbehalten.

³ Im Falle der Auflösung beschliesst der Stiftungsrat über die Weitergabe der Stiftungsmittel. Diese sollen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz gehen, welche aufgrund ihrer öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit und zugunsten der aargauischen Bevölkerung tätig sind. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 11 Übergangsbestimmung

¹ Alle bestehenden Reglemente, Weisungen, Merkblätter usw. der Stiftung bleiben in Kraft, sofern sie mit der neuen Stiftungsurkunde nicht in Widerspruch stehen.

² Die Stiftungsversammlung wird per 31. Mai 2021 aufgelöst und ihre Aufgaben gehen an den Stiftungsrat über.

³ Alle zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Stiftungsurkunde gewählten Mitglieder des Stiftungsrats verbleiben während der Amtsperiode 2019-2022 im Amt.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt die bisherige vom 11. Januar 2018. Sie wurde von der Stiftungsversammlung am 5. Mai 2021 verabschiedet.

Der Stiftungsrat der Stiftung Pro Senectute Schweiz hat die Stiftungsurkunde an seiner Sitzung vom 27. Mai 2021 genehmigt.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau wird die Stiftungsurkunde per 1. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

Pro Senectute Aargau

Hans-Peter Budmiger
Präsident Stiftungsrat

Karin Lareida-Frey
Vizepräsidentin

Stiftungsreglement

«Stiftung Pro Senectute Aargau»

I. Stiftungszweck

Art. 1 Zweck

¹ Um das Wohl der älteren Menschen im Kanton Aargau zu erhalten oder zu verbessern, strebt die Stiftung insbesondere an:

- a) die Lebensqualität der älteren Menschen durch zeitgemässe und bedarfsgerechte Dienstleistungen, durch Förderung der Selbsthilfe sowie der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und durch Gewährung materieller Hilfe im Bedarfsfall zu verbessern;
- b) älteren Menschen, ihren Angehörigen und Begleitpersonen bedarfsgerechte Informations- und Entlastungsangebote zur Verfügung zu stellen;
- c) die Selbstständigkeit und das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken und die Prävention zu fördern;
- d) die gesellschaftliche Stellung der älteren Menschen durch Förderung des Dialogs und des Verständnisses zwischen den Generationen zu verbessern;
- e) die Anliegen der älteren Menschen bei Behörden und in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen;
- f) Informationen zu Altersthemen und -angeboten der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

II. Stiftungsorgane

A. Stiftungsrat

Art. 2 Organisation

¹ Die Präsidentin oder der Präsident ist die oberste Vertretung der Stiftung. Das Präsidium nimmt gegenüber der Geschäftsleiterin resp. dem Geschäftsleiter die Aufsichts- und Koordinationsfunktion wahr.

² Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung (Sitzungsgelder, Spesen, Barauslagen usw.). Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat. Die Entschädigungen werden in einem separaten Entschädigungsreglement festgehalten.

³ Die Mitglieder des Stiftungsrats unterstehen der Schweigepflicht.

⁴ Der Stiftungsrat kann Fachausschüsse und Kommissionen einsetzen sowie Fachressorts an die Stiftungsratsmitglieder delegieren.

Art. 3 Sitzungen

¹ Das Präsidium leitet die Sitzungen des Stiftungsrats und bereitet diese zusammen mit der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter vor. Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Vorsitz.

² Der Stiftungsrat tagt mindestens viermal im Jahr und wird durch das Präsidium oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.

³ Anträge für Traktanden müssen dem Präsidium mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

⁴ Die Einladung mit Traktandenliste und Beschlussunterlagen ist den Mitgliedern in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.

⁵ Der Stiftungsrat kann Gäste ohne Stimmrecht zur Sitzung einladen.

⁶ Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 4 Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

³ Es können nur über traktandierte Geschäfte Beschlüsse gefasst werden.

⁴ Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrats in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, hat aber keine Stimme.

⁵ Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 5 Wahlen

¹ Der Stiftungsrat bestellt sich für jede Amtsperiode neu. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder aus, so werden für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder gewählt.

² Bei Gesamterneuerungswahlen des Stiftungsrats für eine neue Amtsperiode werden die Mitglieder einzeln gewählt. Die Mitglieder wählen zuerst das Präsidium. Danach legt das neu gewählte Präsidium die Reihenfolge der Wahl der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates fest.

³ Die Abberufung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Art. 6 Aufgaben und Aufgabenerfüllung

Neben den in der Stiftungsurkunde genannten Verantwortlichkeiten hat der Stiftungsrat folgende weitere Aufgaben:

¹ Er genehmigt das Personalreglement, das Entschädigungsreglement des Stiftungsrats, das Kompetenz- und das Anlagereglement sowie das Funktionendiagramm.

² Er genehmigt das Organigramm, die Strategie und das Leitbild der Stiftung.

³ Er nimmt Stellung zu Vernehmlassungen oder kann diese Aufgabe an das Präsidium delegieren.

⁴ Weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Funktionsdiagramm festgehalten.

⁵ Der Stiftungsrat kann Ausschüsse und Gremien bilden, um Aufgaben zu delegieren. Diesen Ausschüssen und Gremien gehört in der Regel ein Mitglied der Geschäftsleitung an.

⁶ Er kann Fachleute beiziehen und bestimmte Aufgaben der Geschäftsleitung übertragen.

B. Geschäftsleitung

Art. 7 Organisation und Aufgaben

¹ Die Anzahl der Geschäftsleitungsmitglieder wird vom Stiftungsrat festgelegt.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter unterstellt und werden von dieser bzw. diesem bestimmt. Die Anstellung erfolgt unter Bezug des Präsidiums.

³ Die Geschäftsleitung trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Diese stehen unter dem Vorsitz der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter und werden von dieser bzw. diesem einberufen und vorbereitet.

⁴ Die Geschäftsleitung schliesst Leistungsverträge mit der Stiftung Pro Senectute Schweiz und Dritten ab und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

⁵ Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle sowie die Beratungsstellen und stellt deren Wirksamkeit und Qualität sicher.

⁶ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich, Angebote und Dienstleistungen weiterzuentwickeln.

⁷ Das Funktionendiagramm regelt weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Art. 8 Beschlussfassung

¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters doppelt.

³ Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter

Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter

- a) ist verantwortlich für die Gesamtkoordination der Stiftungstätigkeit und die Umsetzung der strategischen Zielsetzungen.
- b) ist verantwortlich für Kooperationen mit Dritten.
- c) ist verantwortlich für Marketing, Fundraising, interne und externe Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit.
- d) bereitet die Geschäfte des Stiftungsrats vor und vollzieht dessen Beschlüsse.
- e) ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Senectute Schweiz.
- f) ist verantwortlich für die Budgeteinhaltung und die internen Kontrollsysteme.
- g) organisiert die Geschäftsleitung strukturell und personell so, dass sie ihre Aufgaben erfolgreich erfüllen kann.

Weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gemäss Funktionendiagramm.

III. Operative Stellen

Art. 10 Organisation

¹ Die Geschäftsstelle agiert als Unterstützungs- und Dienstleistungszentrum für die gesamte Stiftung.

² Die Beratungsstellen sind für die Umsetzung und Erbringung der Dienstleistungen vor Ort verantwortlich.

³ Die Fachverantwortlichen unterstützen die Geschäftsleitung in der qualitativen Erbringung und Weiterentwicklung der Angebote und Dienstleistungen.

⁴ Das Funktionendiagramm und die Stellenbeschreibungen regeln die weiteren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

IV. Kompetenzen

Art. 11 Funktionendiagramm und Unterschriftsberechtigungen

¹ Für die Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen an Organe, Gremien und Stellen sowie für das Zusammenwirken derselben in den Entscheidungsprozessen besteht ein Funktionendiagramm.

² Finanzielle Kompetenzen und Unterschriftsberechtigungen werden durch den Stiftungsrat im Kompetenzreglement festgelegt.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Alle bestehenden Reglemente, Weisungen, Merkblätter usw. der Stiftung bleiben in Kraft, sofern sie mit dem neuen Stiftungsreglement nicht in Widerspruch stehen.

Art. 13 Änderungen des Stiftungsreglements

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter folgenden Voraussetzungen jederzeit ändern:

1. Das zu ändernde Reglement wird vorgängig dem Stiftungsrat der Stiftung Pro Senectute Schweiz zur Vernehmlassung vorgelegt.
2. Die Änderung muss an der Stiftungsratssitzung traktandiert und der Text der zu ändernden Bestimmungen mit der Einladung zugestellt sein.
3. Die Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Änderung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Stiftungsreglement ersetzt alle früheren Fassungen. Es wurde vom Stiftungsrat am 30. Juni 2021 verabschiedet. Der Stiftungsrat der Stiftung Pro Senectute Schweiz hat das Stiftungsreglement an seiner Sitzung vom 27. Mai 2021 genehmigt.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau wird das Stiftungsreglement per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Pro Senectute Aargau

Hans-Peter Budmiger
Präsident Stiftungsrat

Karin Lareida-Frey
Vizepräsidentin



Pro Senectute Aargau
Geschäftsstelle
Suhrenmattstrasse 29
5035 Unterentfelden

Telefon 062 837 50 70
Fax 062 837 50 71

info@ag.prosenectute.ch
www.ag.prosenectute.ch